

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
Sektion Betriebliche Bildung

1. April 2018

MERKBLATT ZUR WIEDERHOLUNG DES QUALIFIKATIONSVERFAHRENS

Kauffrau / Kaufmann EFZ Basisbildung / erweiterte Grundbildung

Gemäss Art. 33 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung können Berufslehrende ein erfolgloses Qualifikationsverfahren maximal zweimal wiederholen. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu beachten:

1. Prüfungswiederholung – Prüfungsfächer und Erfahrungsnoten

- Bereits bestandene Teile (schulischer Teil / betrieblicher Teil) müssen nicht wiederholt werden.
- Alle Prüfungen, in denen eine **ungenügende Fachnote** erzielt wurde, sind erneut abzulegen. Es ist nicht möglich, nur einzelne Prüfungsteile (bspw. nur Deutsch schriftlich) mit ungenügenden Positionsnoten zu wiederholen.
- Grundsätzlich werden die **Erfahrungsnoten** der Repetentinnen und Repetenten beibehalten. Wenn Bereiche mit Erfahrungsnoten jedoch erneut während mindestens zwei Semestern lückenlos belegt werden, können im Qualifikationsverfahren nur die neuen Noten berücksichtigt werden. Bei der Anmeldung zur Repetition an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann entschieden werden, ob neue Erfahrungsnoten erbracht werden sollen. Zu beachten ist, dass der Entscheid nach erfolgter Anmeldung nicht mehr geändert werden kann.

Eine ungenügende Fachnote **Projektarbeiten** kann nur mit Schulbesuch neu erbracht werden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a. Ist die Note "Vertiefen und Vernetzen" ungenügend, wird ein Modul "Vertiefen und Vernetzen" absolviert und benotet. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit zählt nur die neue Note.
- b. Ist die Note für die selbständige Arbeit ungenügend, wird die selbständige Arbeit wiederholt. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeiten zählt nur die neue Note.
- Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die neuen Noten. Die **Erfahrungsnote im betrieblichen Teil** setzt sich bei einer Wiederholung wie folgt zusammen:
 - c. Zwei Arbeits- und Lernsituationen (ALS) und
 - d. eine Prozesseinheit (PE) oder ein Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse

2. Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung für die Prüfungswiederholung im Sommer 2019 ist bis **1. November 2018 eingeschrieben** an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zu senden. Es liegt in der Verantwortung der Kandidatinnen und Kandidaten, sich rechtzeitig für die Prüfungswiederholung anzumelden. Bei einer Anmeldung nach dem genannten Datum besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Prüfungswiederholung im Sommer 2019.

3. Erneuter Schulbesuch – Anmeldung

Falls Repetentinnen und Repetenten den schulischen Unterricht erneut besuchen wollen bzw. müssen, melden sie sich direkt bei Ihrer Berufsfachschule an. Die Prüfungsanmeldung ist auch bei erneutem Schulbesuch bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule separat einzureichen.

4. Kosten

Gem. § 46 der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung werden für die Prüfungswiederholung folgende Gebühren erhoben:

- Prüfungswiederholung: Fr. 200.–
- Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben vom Qualifikationsverfahren: Fr. 400.–

Zudem sieht Art. 39 der eidg. Berufsbildungsverordnung vor, dass Raum- und Materialkosten den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis bzw. den Kandidatinnen und Kandidaten ohne Lehrvertrag in Rechnung gestellt werden.

5. Prüfungsabmeldung

Mit der Anmeldung zur Prüfungswiederholung ist die Pflicht verbunden, an den Prüfungen auch tatsächlich zu erscheinen. Bei einer unentschuldigten Absenz oder einer Abmeldung nach dem 31. Januar 2019 ohne entsprechende ärztliche Bescheinigung oder Angabe anderweitiger schwerwiegender Gründe gilt das Qualifikationsverfahren in der Regel als nicht bestanden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr von Fr. 200.– bzw. Fr. 400.– nicht zurückerstattet und die für das Qualifikationsverfahren anfallenden Raum- und Materialkosten verrechnet. Zudem erhöht sich die Gebühr für die nächste Prüfungsanmeldung auf Fr. 400.–. Wir empfehlen Ihnen, die Abmeldung eingeschrieben zu versenden.

6. Nachteilsausgleiche

Gem. Art. 35 Abs. 3 der eidg. Berufsbildungsverordnung können für Lernende mit einer Behinderung (bspw. körperliche Behinderung, Legasthenie) Nachteilsausgleich gewährt werden. Wenn bereits ein Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren bewilligt worden ist, übernimmt die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule diesen für die Repetition.

Änderungen des Nachteilsausgleichs oder neue Nachteilsausgleiche müssen bis spätestens 31. Dezember 2018 ausschliesslich mit dem bereitgestellten Formular (www.ag.ch/berufsbildung-qv → Nachteilsausgleich beantragen) unter Beilage von Arztzeugnissen oder qualifizierten Gutachten bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule beantragt werden.

Bei Anträgen, die nach dem 31. Dezember 2018 eingereicht werden, kann die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule keine Garantie für die vollständige Umsetzung übernehmen.